Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 47/23 Regensburg, 05.06.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 25.07.2024	**08:45 Uhr**	**E04, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Regensburg, Augustenstr. 5, 93049 Regensburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Regensburg von Geisling

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Geisling	8/3	Landwirtschaftsfläche	Nähe Hauptstr.	0,1899	759

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
93102 Pfatter, Gemarkung Geisling, Flst. Nr. 8/3 (Nähe Hauptstraße): Ackerland; Grundstücksgröße: 1.899 qm; am südlichen Ortsrand von Geisling gelegen; überdurchschnittliche Bodenbonität; keine Bewirtschaftungsbeschränkungen; als Landwirtschaftsfläche qualifiziert.;

Verkehrswert: 36.081,00 €

Sammeltermin gemeinsam mit Verfahren 1 K 49/23

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.